

Fall 1: Umbenennung einer Straße

Themenschwerpunkte: Rechtsschutz gegen Straßenumbenennung – Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 VwVfG) – Klagebefugnis beim sachbezogenen Verwaltungsakt (Anforderungen an die Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß, subjektives öffentliches Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung) – Widerspruchsverfahren als besondere Sachentscheidungs voraussetzung – Rechtsgrundlage bei gemeindlicher Straßenumbenennung – Verfahren bei der Straßenumbenennung (Anhörung im Verwaltungsverfahren und Verzicht auf Anhörung bei Allgemeinverfügung, Öffentlichkeit von Sitzungen des Gemeinderats) – Ermessen und Ermessensausübung (behördliches Ermessen und gerichtliche Kontrolle, Ermessensfehler und Ermessensgrenzen) – Folgen von Verfahrensfehlern im Verwaltungsrecht – Voraussetzungen des prozessualen Aufhebungsanspruchs gem. § 113 I 1 VwGO.

Sachverhalt: Der Rat der niedersächsischen Gemeinde G beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der C- und der F-Partei, die im Plenum über eine Mehrheit von einer Stimme verfügen, eine Straße in der Ortschaft O von G – den „Kurt-Schumacher-Weg“ – in Erinnerung an die Wiedervereinigung in „Straße der deutschen Einheit“ umzubenennen; auch der in der fraglichen Straße wohnende Rat R stimmt dafür. Die Namensänderung begründen die Gemeinderäte der C- und der F-Partei damit, daß es in der Vergangenheit immer wieder zu Verwechslungen mit dem „Max-Schumacher-Weg“ (benannt nach einer renommierten Lokalgröße aus der unmittelbaren Nachkriegszeit) gekommen sei. Die Umbenennung war in G äußerst umstritten. Nachdem sich der Ortsrat von O einstimmig dagegen ausgesprochen hatte, wurden in der Öffentlichkeit scharfe Kontroversen geführt. Aus diesem Grund sah der Rat von einer Diskussion mit den Straßenanliegern und der Durchführung einer öffentlichen Sitzung des Rates ab, weil ihm eine Verständigung mit den Bürgern in Anbetracht der zuvor geführten Debatte aussichtslos erschien und er für die Sitzung selbst tumultartige Szenen befürchtete.

Der Beschluß des Rates wird im Verkündungsblatt von G öffentlich bekannt gemacht, daraufhin läßt Bürgermeister B die Straßenschilder austauschen. E, Inhaber einer Firma und Eigentümer des dazugehörigen Grundstücks an der umbenannten Straße, ist empört. Er hatte noch kurz vor dem Ratsbeschluß für 2.000 € Werbeflächenprospekte – versehen mit der alten Anschrift – drucken lassen. Diese Prospekte wären, so E, nun wertlos; außerdem müsse er seine Briefbögen und Visitenkarten ändern, was ihn 1.500 € kosten würde. Überhaupt hält er die Umbenennung für „kommunalpolitischen Unsinn“, hätte G das Votum des Ortsrats beachtet und die Anlieger gehört, wäre es dazu nicht gekommen.

E will erreichen, daß die Umbenennung rückgängig gemacht wird und klagt sogleich vor dem Verwaltungsgericht. In der Klageerwiderung trägt G vor, die Klage sei jedenfalls unbegründet; es sei nicht ersichtlich, daß Rechtspositionen von E verletzt sein könnten.

Fall in Anlehnung an BayVGh, Urt. v. 16.5.1995 – 8 B 94/2062 –, NVwZ-RR 1996, 344.

Hinweise zur Vertiefung:

1. Zur Handlungsform des Verwaltungsakts im allgemeinen:
Kahl, Der Verwaltungsakt – Bedeutung und Begriff, Jura 2001, 505.
2. Zur Allgemeinverfügung am Beispiel der Umbenennung von Straßen und Hausnummern sowie zu Rechtsschutzfragen
 - a) aus der Rechtsprechung:
 - VGH BW, NVwZ 1992, 196;
 - OVG SH, SchlHA (= Schleswig-holsteinische Anzeigen) 1992, 94;
 - OVG Berlin, LKV 1994, 298 (bestätigt durch BerlVerfGH, LKV 1997, 66);
 - b) aus der Ausbildungsliteratur:
Brugger, Die anstößige Straßenumbenennung, JuS 1990, 566 (Examensklausur 1. juristische Staatsprüfung BW) in Anlehnung an OVG NW, NJW 1987, 2695; dazu JK 88, VwVfG § 35 S. 2/6 (*Erichsen*); JuS 1988, 77 (*Osterloh*);
 - c) die Probleme gut zusammenfassend
Herber, Straßenverzeichnisse, Straßennamen und -nummern; Straßenstatistik, in: Kodal/Krämer (Hrsg.), Straßenrecht, 6. Aufl. 1999, Kap. 11 Rn. 13 ff.
3. Zum gleichfalls examensträchtigen Fall von Allgemeinverfügungen „Verkehrszeichen und -einrichtungen“ aus der Rechtsprechung:
 - grdl. BVerwGE 59, 221 = NJW 1980, 1640; dazu JuS 1980, 615 (*Schulze-Osterloh*);
 - BVerwGE 92, 32 = NJW 1993, 1729; dazu JK 93, StVO § 45/1 (*Kunig*): Rechtsschutz gegen Sonderfahrstreifen für Linienomnibus;
 - BVerwG, NJW 2004, 698; dazu JK 8/04, VwGO § 42 II/26 (*Ehlers*) und JuS 2004, 637 (*Hufen*): Klagebefugnis eines Verkehrsteilnehmers;
4. Zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten
 - a) allgemein *Erichsen/Hörster*, Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten, Jura 1997, 659;
 - b) speziell für Verkehrszeichen aber die Rspr. des BVerwG: grdl. BVerwGE 102, 316 = NJW 1997, 1021; dazu JuS 1998, 185 (*Osterloh*): besondere Form der öffentlichen Bekanntgabe eines Verkehrszeichens nach §§ 39, 45 IV StVO.
5. Ausbildungsliteratur zu weiteren Aspekten des Falles:
Schoch, Das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO, Jura 2003, 752;
Ehlers, Anhörung im Verwaltungsverfahren, Jura 1996, 617;
Schoch, Das verwaltungsbehördliche Ermessen, Jura 2004, 462.
6. Zum Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen
 - VGH BW, NVwZ-RR 2001, 462;
 - OVG NW, NVwZ-RR 2002, 135 (Subjektives Recht des einzelnen Ratsmitglieds auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit);
 - aus dem Schrifttum *Schnapp*, Der Streit um die Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, VerwArch 78 (1987), 407.